Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

7 / 2020

Vom 26. August 2020

Inhaltsübersicht

 Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11.08.2020

Seite 325

 Vierte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12.08.2020

Seite 326

3. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04.08.

Seite 327 f

Impressum

Herausgeber: Der Präsident Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich: Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.) Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 7/2020

4. Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie vom 10.06.2020

Seite 329 ff

 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 14. August 2020

Seite 361 ff

 Prüfungsordnung MSc Molekulare Biotechnologie
 Ordnung des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 19. August 2020

Seite 371 ff

Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 11.08.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBI. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S. 101, 103), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18.12.2019 nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 30.07.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 11.08.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1 – Änderung des Semesterbeitrages

- § 2 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Der Beitrag beträgt 232,11 € pro Semester
 - (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. 2,00 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des studentischen Hilfsfonds,
 - 2. 1,60 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des Studentischen Sportausschusses,
 - 3. 215,41 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie
 - 4. 13,10 € für die sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.

Art. 2 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21.

Mainz, den 12.08.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

Vierte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 12.08.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBI. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S. 101, 103), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 06.05.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 30.07.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 12.08.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1 – Ausnahmeregelung im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)

In § 1 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Für das Sommersemester 2020 sind Studierende, die im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) ihre Abschlussprüfung nicht wie vorgesehen innerhalb des Wintersemesters 2019/2020 ablegen konnten und daher außerplanmäßig von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend für das Sommersemester 2020 eingeschrieben werden, nicht beitragspflichtig. Diese Studierenden sind nicht berechtigt, Leistungen des studentischen Hilfsfonds zu erhalten und erhalten keine studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr (Semesterticket).

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Art. 3 - Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft.

Mainz, den 12.08.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 04.08.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBI. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S. 101, 103), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13.11.2019 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 13.07.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 04.08.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 61 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Der Studentische Sportausschuss erlässt eine Richtlinie für die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, die Bestimmungen über

- die Kostenübernahme für die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen in Sportarten, in denen der Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh) keine Wettkämpfe anbietet; hierbei sind in der Richtlinie die Voraussetzungen und das Verfahren sowie die erstattungsfähigen Kosten zu bestimmen;
- 2. die Erstattung von Aufwendungen und Aufwandspauschalen für Personen, die in leitender Funktion an Freizeitfahrten des Studentischen Sportausschusses beteiligt werden sowie
- die Kostentragung für die Teilnahme an Freizeitfahrten; dabei kann bestimmt werden, dass in Ausnahmefällen zur Förderung der sozialen Belange von finanziell schwächer gestellten Studierenden kein kostendeckender Beitrag gefordert wird; die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür sind in der Richtlinie zu bestimmen;

enthalten.

2. In Artikel 61 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt für jedes abgeschlossene Haushaltsjahr einen Bericht über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel des Studientischen Sportausschusses. Dieser ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Kenntnisnahme zu geben.

- 3. In Artikel 61 wird der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 4.
- 4. Es wird ein neuer Artikel 63a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Art. 63a Rechtsaufsicht

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen des Studentischen Sportausschusses beanstanden; er kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann der

Allgemeine Studierendenausschuss anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.

- (2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann der Allgemeine Studierendenausschuss anordnen, dass der Studentische Sportausschuss innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.
- (3) Kommt der Studentische Sportausschuss einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann der Allgemeine Studierendenausschuss
 - 1.im Falle des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und
 - 2. im Falle des Absatz 2 anstelle des Studentischen Sportausschusses das Erforderliche veranlassen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 04.08.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

Ordnung

des Fachbereichs 02

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

für die Prüfung

im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie

vom 10.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 -Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. April 2020 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 28. Mai 2020, Az.: 03/02/02/01/00/048-MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung § 10
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Widerspruch
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Prüfungsverwaltungssystem
- § 24 Inkrafttreten

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie des Fachbereichs 02 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Sciences (B. Sc.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

§ 3 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2. der Bachelorarbeit,
- 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem gewählten Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleiben davon unberührt.

Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.
- (2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
- durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

- 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend §

- 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.
- (5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.
- (7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen und die Wiederholung von nicht bestandenen Praktika sind in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Orientierungspraktikum und das Forschungs- bzw. Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über jedes der beiden Praktika ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:
- 87.5 SWS in den Pflichtmodulen und 4 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

auf die Pflichtmodule	151 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule	7 LP,
3. für Praktika	10 LP,
4. auf die Bachelorarbeit:	10 LP,
5. auf die Abschlussprüfung	2 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds

beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 Hoch-SchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu

Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

- 1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.
- 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gewählten Studiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungs-anspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist ("Unbedenklichkeitsbescheinigung").

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn
 - 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht in dem gewählten Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
 - 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 - 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14

entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16.

- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungsund Anmeldetermine fest. Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und

die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzulei-

- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt 1 Woche (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6/7 und § 14 Abs. 8 Satz 2 und § 18 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6/7 und § 14 Abs. 8 Satz 2 und § 18 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung

im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

- (5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 18 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen, die Musterlösung und das Bewertungsschema beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, "befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 14 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss

bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 130 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.
- (5) Die Arbeit ist innerhalb einer Bearbeitungsfrist von zwei Monaten zu erstellen und abzugeben. Die aufzuwendende Bearbeitungszeit ergibt sich aus den zu vergebenden 10 Leistungspunkten und dem Richtwert von 30 Stunden "student work load" pro Leistungspunkt. 300 Stunden an Arbeitszeit sollen innerhalb der Frist von 8 Wochen [Vollzeitäquivalent] in die Bachelorarbeit investiert werden, und zwar einschließlich Recherchen, Experimentieren, Auswerten und schriftliches Zusammenfassen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Studierenden laut Studienverlaufsplan parallel weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren haben. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 - 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (2x gebunden und 1x elektronisch) ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.
- (10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.
- (11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Prüfung dauert 20 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.
- (3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel

Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 14 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich ausreichend, =

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 LP nicht überschreiten.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in dem gewählten Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 Abs. 12.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß

Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung erbracht wurde. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von

der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder eines Faksimilestempels zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen,

die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studienund Prüfungsleistungen.
 - (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Bachelorstudiengang Psychologie & Psychotherapie eingeschrieben sind. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Psychologie vom 11. Februar 2011 (StAnz. S. 460) zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. November 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 15/2017, S. 723) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2024/25 nach der alten Ordnung fortsetzen. Das Recht nach dieser Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2026/27 ausgeübt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.
- (3) Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester im Bachelorstudiengang Psychologie vom 11. Februar 2011 (StAnz. S. 460) zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. November 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 15/2017, S. 723):

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das)
Wintersemester 2020/21	2. Fachsemester
Sommersemester 2021	3. Fachsemester
Wintersemester 2021 /22	4. Fachsemester
Sommersemester 2022	5. Fachsemester
Wintersemester 2022/23	6. Fachsemester

Mainz, den 10.06.2020

Die Dekanin / Der Dekan

des Fachbereichs 02

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 14: Module

Modul A	Einfüh rapie	Einführung in die Psychologie & Psychothe- [Modul-Kennnummer] rapie							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
Einführung in die Psychologie & Psychotherapie	V	1(2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP			
Einführungsseminar	S	2(1)	Р	2 SWS	99 h	4 LP			
	Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrver- anstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:								
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3 der Prüf	ungsordnung						
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Keine / u	nbenotetes Modul							

Modul B		Biologische Psychologie und Kognitiv- Iffektive Neurowissenschaften								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р									
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	0 LP = 300 h								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte				
Biologische Psychologie	V	1(2)	Р	2 SWS	69 h	3 LP				
Kognitiv-affektive Neurowissen- schaften	V	2(1)	Р	2 SWS	69 h	3 LP				
Ausgewählte Themen der Biologischen Psychologie	S	1(1)	Р	2 SWS	99 h	4 LP				
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahme an de	n Lehrver-				
Aktive Teilnahme	gemäß §	§ 5 Abs. 3 der Prüf	ungsordnung							
Studienleistung(en)		Seminar: Hausarbeit mit Präsentation: Anfertigen eines Glossars mit zentralen Begriffen und Konzepten								
Modulprüfung	Klausur	90 Minuten								

Modul C	Allgen	Allgemeine Psychologie I					[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 1	LP = 180 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semes	ster						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- dium	Leistungs- punkte	
Wahrnehmung und Psychophysik	V	1(2)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP	
Kognition und Aufmerksamkeit	V	1(2)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP	
	Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrver- anstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3 der Prüf	ungsordnung					
Studienleistung(en)		-						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten						

Modul D	Allgen	neine Psycholo		[Modul-Kennnummer]						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р									
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h								
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Seme	Semester								
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	-	lbst- dium	Leistungs- punkte			
Emotion, Motivation und Gedächtnis	V	2(1)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP			
Vertiefung Allgemeine Psychologie	S	2(1)	Р	2 SWS	9	9 h	4 LP			
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahm	e an de	n Lehrver-			
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung								
Studienleistung(en)		-								
Modulprüfung	Klausur	Clausur 60 Minuten								

Modul E	Persönlichkeitspsychologie					[Modul-Kennnummer]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	•						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	-	lbst- dium	Leistungs- punkte	
Persönlichkeitspsychologie	V	1(2)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP	
Einführung in die persönlichkeits- psychologische Literatur	S	1(2)	Р	2 SWS	9	9 h	4 LP	
	Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrver- anstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung							
Studienleistung(en)	-							
Modulprüfung	Klausur	lausur 60 Minuten						

Modul F	Sozial	Sozialpsychologie					[Modul-Kennnummer]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	,							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- dium	Leistungs- punkte		
Sozialpsychologie	V	2(1)	Р	2 SWS	69	9 h	3 LP		
Aktuelle Themen der Sozialpsy- chologie	S	2(1)	Р	2 SWS	99	9 h	4 LP		
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahme	e an de	n Lehrver-		
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung							
Studienleistung(en)		-							
Modulprüfung	Klausur	60 Minuten	lausur 60 Minuten						

Modul G	Entwi	Entwicklungspsychologie					[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	' LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- dium	Leistungs- punkte	
Einführung in die Entwicklungs- psychologie	V	1(2)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP	
Methoden der Entwicklungspsy- chologie	S	2(1)	Р	2 SWS	9	9 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahm	e an de	n Lehrver-	
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung						
Studienleistung(en)	-							
Modulprüfung	Klausur	60 Minuten (über d	lie Themen de	er Vorlesung)				

Modul H	Statist	tik		[Modul-Kennnummer]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	LP = 240 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- dium	Leistungs- punkte		
Statistik I	V	1(2)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP		
Tutorium	Т	1(2)	Р	2 SWS		9 h	1 LP		
Statistik II	V	2(1)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP		
Tutorium	Т	2(1)	Р	2 SWS		9 h	1 LP		
	Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrver- anstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:								
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung							
Studienleistung(en)		_							
Modulprüfung	Klausur	Klausur (60 Minuten, Statistik I) + Klausur (60 Minuten, Statistik II)							

Modul I	Experi	Experimentalpsychologisches Praktikum [Modul-Kennnummer]							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р	,							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	0 LP = 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- dium	Leistungs- punkte		
Datenerhebung, Auswertung und Präsentation	Ü	3(3)	Р	2 SWS	9	9 h	4 LP		
Projektseminar Experimentaldesign und Durchführung	PS	4(4)	Р	2.5 SWS	123	3.75 h	5 LP		
Versuchsteilnahme		3 + 4	Р	30 h			1 LP		
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahm	e an de	n Lehrver-		
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung								
Studienleistung(en)	Versuch	Versuchsteilnahme (30 h) über beide Semester							
Modulprüfung	Bericht (Projektseminar)							

Modul J	Fachübergreifende Grundlagen der Psychotherapie								
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtn	flichtmodul							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP =	0 LP = 300 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	٧	3(4)	Р	2	69	3			
Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	V	3(4)	Р	2	69	3			
Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psy- chotherapeuten	S	4(3)	Р	2	99	4			
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahme an de	n Lehrver-			
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Klausur (60 min) über die Themen der Vorlesungen								

Module L/M/R	Anwer	ndung Rechtsps	[Modul-	[Modul-Kennnummer]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h (Modul L) / 11 LP =330 h (Modul M / R)							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
Rechtspsychologie (Module L & M & R)	V	3(4) / 3(4) / 5(6)	Р	2 SWS	69 h	3 LP			
Aktuelle Forschung in der Rechtspsychologie (Module L & M & R)	S	4(3) / 3(4) / 5(6)	Р	2 SWS	99 h	4 LP			
Rechtspsychologische Tätigkeitsfelder (Module M & R)	S	4(3) / 6(5)	Р	2 SWS	99 h	4 LP			
Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrver- anstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:									
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung								
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Für Modul L Klausur (60 min) nach dem 3. Semester. Für Module M und R mündliche Prüfung (20 Minuten) als Modulabschlussprüfung.								

Module L/M/R	Anwer	ndung Gesund	[Modul-	[Modul-Kennnummer]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h (Modul L) / 11 LP =330 h (Modul M / R)							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte			
Einführung in die Gesundheitspsychologie (Module L & M & R)	V	3(4) / 3(4) / 5(6)	Р	2 SWS	69 h	3 LP			
Anwendungsgebiete der Arbeits- und Organisationspsychologie (Module L & M & R)	S	4(3) / 3(4) / 5(6)	Р	2 SWS	99 h	4 LP			
Prävention und Gesundheitsför- derung (Module M & R)	S	4(3) / 6(5)	P 2 SWS 99 h 4 LF						
	Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrver- ngen, folgende Leistungen zu erbringen:								
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung								
Studienleistung(en)									
Modulprüfung	Für Modul L Klausur (60 min) nach dem 3. Semester. Für Module M und R mündliche Prüfung (20 Minuten) als Modulabschlussprüfung.								

Module L/M/R		Anwendung Arbeits- und Organisationspsy- [Modul-Kennnumm							
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h (Modul L) / 11 LP =330 h (Modul M / R)							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- dium	Leistungs- punkte		
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie (Modu- le L & M & R)	V	3(4) / 3(4) / 5(6)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP		
Anwendungsfelder der Gesundheitspsychologie (Module L & M & R)	S	4(3) / 3(4) / 5(6)	Р	2 SWS	9	9 h	4 LP		
Aktuelle Forschung in der Arbeits- und Organisationspsychologie (Module M & R)	S	4(3) / 6(5)	Р	2 SWS	9	9 h	4 LP		
Um das Modul abschließen zu kanstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahm	e an de	n Lehrver-		
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung								
Studienleistung(en)					•	•			
		rür Modul L Klausur (60 min) nach dem 3. Semester. Für Module M und R nündliche Prüfung (20 Minuten) als Modulabschlussprüfung.							

Modul N	Störur lehre	Störungslehre und allgemeine Verfahrens- lehre					[Modul-Kennnummer]		
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р								
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	16 LP =	6 LP = 480 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Sell stud		Leistungs- punkte		
Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 1	V	3(3)	Р	2 SWS	99) h	4 LP		
Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 1	S	3(3)	Р	2 SWS	SWS 99 h 4 Ll				
Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 2	V	4(4)	Р	2 SWS 99 h			4 LP		
Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre 2	S	4(4)	Р	2 SWS 99 h 4 LP					
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahme	an dei	n Lehrver-		
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung								
Studienleistung(en)	Hausarbeit/Präsentation in Seminar 1								
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)								

Modul O	Nebenfach					[Modul-Kennnummer]			
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP	VP							
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	LP = 210 h							
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semes	Semester							
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- idium	Leistungs- punkte		
LV I	S/V	5(6)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP		
LV II	S	S 6(5) P 2 SWS 99 h 4 LP							
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahm	e an de	n Lehrver-		
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3								
Studienleistung(en)	n.V.	n.V.							
Modulprüfung	n.V.	ı.V.							

Modul P	Evalua	ation & Forsch	ungsmetho	oden		[Modul-l	Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 2	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)		lbst- dium	Leistungs- punkte
Evaluation & Forschungsmethoden	Ü	5(5)	Р	2 SWS	6	9 h	3 LP
Projektseminar Bachelorarbeit	PS	6(6)	Р	2 SWS	9	9 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahm	e an de	n Lehrver-
Aktive Teilnahme	gemäß §	gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung					
Studienleistung(en)		·					
Modulprüfung	Hausarb	eit (Portfolioerstell	ung Design+E	rgebnisse) m	nit Präs	sentatio	n im Plenum

Modul Q	Praktiku	m				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 30	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semeste	er					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit		lbst- dium	Leistungs- punkte
Orientierungspraktikum	Praktikum	5(5)	Р	120 h	3	0 h	5 LP
Forschungs-/ Berufspraktikum	Praktikum	5(5)	Р	120 h	3	0 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			der regelm	äßigen Teil	nahm	e an de	n Lehrver-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5	Abs. 3 der Prüfun	gsordnung				
Studienleistung(en)	Für jedes F	raktikum je ein Pr	aktikumsber	icht			
Modulprüfung	Unbenotete gen	es Modul / Praktiku	ımsbescheir	nigungen und	d Berio	hte müs	ssen vorlie-

Modul S	Berufs	squalifizierend	e Tätigkeit	I	[M	lodul-Kennnumn	ner]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 2	240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selb: studi		•
Psychotherapeutische Praxis I: Fallkonzeptualisierung	PS	5(5)	Р	2 SWS	99 I	h 4 LP	,
Psychotherapeutische Praxis II: Begleitung und Dokumentation von Psychotherapie	PS	6(6)	Р	2 SWS	99 1	h 4 LP	,
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung			on der regeln	näßigen Teil	nahme a	an den Lehrver	r-
Aktive Teilnahme	gemäß §	5 Abs. 3 der Prüf	ungsordnung				
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Bericht:	Falldokumentation	eines Patient	en aus Semir	nar 1 ode	er 2	

Modul T	Absch	lussmodul				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Р				·	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP =	12 LP = 360 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Seme	ster				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienstart im WiSe(SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
B.ScArbeit		6(6)	Р		300	10 LP
B.ScPrüfung	mP20	6(6)	Р		60	2 LP
Um das Modul abschließen zu k anstaltungen, folgende Leistung		, –	on der regeln	näßigen Teil	nahme an d	en Lehrver-
Aktive Teilnahme	gemäß §	pemäß § 5 Abs. 3				
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	B.ScAr	beit und B.ScPrü	fung			

Abkürzungen:

H: Hausarbeit oder laufende Übungszettel

K (xx): Klausur, Dauer in Minuten

mP (xx): Mündliche Prüfung, Dauer in Minuten

P: Pflichtmodul / WP: Wahlpflichmodul

PS: Projektseminar mit max. 15 TN

S: Seminar

T: Tutorium

Ü: Übung

V: Vorlesung

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 14. August 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 24. Juni 2029 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen, beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 30.07.2020. Az.: 03/02/06/01-035 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013 (StAnz. S. 862), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 04/2017, S. 179), wird wie folgt geändert:

1.	In § 2 A	bs. 1 erhält Nr. 1 fo	olgende Fass	ung:				
	(nland oder im Ausla		es an einer Hochscl davon nicht wesentl				
2.	§ 4 Abs	. 4 Satz 1 wird wie	folgt geände	rt:				
	a)	Das Wort "beid	den" wird durc	ch das Wort "drei" er	setzt.			
	b)	Es wird folgen	der neuer "Gl	iederungspunkt" anç	gefügt:			
		— Studiur	n mit einer A-	und einer B-Sprach	ne & Übersetzen"			
3.	§ 7 wird	wie folgt geändert	:					
	a)	Die Tabelle in	Absatz 1 erhá	ált folgende Fassunç	j :			
			beim MA Konferenzdolmetschen A/B/C	Beim MA Konferenz- dolmetschen A / C1 / C2 / C3	beim MA Konferenzdol- metschen A / B & Übersetzen			
		SWS in den Pflichtmo- dulen	60 SWS	60 SWS	50 SWS			
	SWS im 4 SWS 4 SWS 12-16 SWS Wahlpflicht -modul							
			Näheres in A	Anhang (unter 1 Mod	dulplan)			
		"		<u>.</u>				

	b)	Die Tabelle in	Absatz 2 erhält	folgende Fassung:	
		23	beim MA Kon- ferenz- dolmet- schen A / B / C	beim MA Konferenz- dolmetschen A / C1 / C2 / C3	beim MA Konferenz- dolmetschen A / B & Übersetzen
		1. auf die Pflicht- module:	99 LP	99 LP	81 LP
		2. auf das Wahl- pflicht- modul	6 LP	6 LP	24 LP
		3. auf die Master- arbeit:	15 LP	15 LP	15 LP
		4. auf die mündliche Master- abschluss- prüfung:	3 LP	3 LP	3 LP
		<u> </u>	im Anhang (un	ter 1 Modulplan)	
	C.	" Absatz 4 wird	wie folgt geänd	ert:	
		aa) In Satz 2 v "ein Monat" er		te "zwei Monate" du	rch die Worte
		bb) Es werden	folgende neue	Sätze 3 und 4 eing	efügt:
		studienbezoge wählbaren Wa Mindestdauer	enes Praktikum hlpflichtmodule für ein anreche	e A / B & Übersetze statt eines der beid absolviert werden. nbares Praktikum b en 12 Leistungspunl	en frei Die eträgt 2
		cc) Die bisheri	gen Sätze 3 un	d 4 werden die Sätz	ze 5 und 6.
4.	§ 10 Abs.	2 Satz 2 erhält f	olgende Fassu	ng:	
	Auslandss angerechn kann ein A	emester im frei net werden; bein auslandssemest	wählbaren Wal n Studium in de er im frei wählb	einer C-Sprache kanlpflichtbereich gener Variante A / B & Üaren Wahlpflichtberodul) angerechnet v	erell mit 6 LP lbersetzen eich generell
5.	/C3-Sprac	he" folgendes a	ngefügt:	Fächerkombination	
				wissenschaft und Al senschaft und Spra	

schaft" sowie die drei Pflichtmodule "Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B", "Simultandolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B" und "Translatorische Kompetenz B-A und A-B" im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen mit der Fächerkombination A-/B-Sprache + Übersetzen."

6. Der Anhang zu § 4 Abs. 4: Wählbare Fächerkombination²"erhält folgende Fassung:

	im MA Konferenz- dolmetschen A / B / C als	im MA Konferenz- dolmetschen A / C1 / C2 / C3 als	im MA Konferenz- dolmetschen A / B & Übersetzen als
Deutsch	A-, B-Sprache	A-Sprache	A-, B-Sprache
Englisch	A-3, B-, C- Sprache	C-Sprache	-/-
Französisch	A-4, B-, C- Sprache	C-Sprache	-/-
Italienisch	A- ⁵ , B-, C- Sprache	C-Sprache	-/-
Niederländisch	A- ⁶ , B-, C- Sprache	C-Sprache	A-, B-Sprache
Polnisch	A- ⁷ , B-, C- Sprache	C-Sprache	A-, B-Sprache
Russisch	A-8, B-, C- Sprache	C-Sprache	A-, B-Sprache
Spanisch	A- ⁹ , B-, C- Sprache	C-Sprache	A-, B-Sprache

³ Bei Englisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Französisch als C-Sprache gewählt werden.

⁴ Bei Französisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁵ Bei Italienisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁶ Bei Niederländisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁷ Bei Polnisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

⁸ Bei Russisch als A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache gewählt werden.

			A-Sprache muss Deutsch als B- und Englisch at werden."	als	
7.	Der Anha	ng zu §§	6, 7, 12 – 14: Module wird wie folgt geän	dert:	
	a)	In Nr 1	Modulplan wird folgende neue Tabelle a	ngefügt:	
		,,			
		MAI	KD mit Fächerkombination A-/B-Sprach	en & Üb	ersetzen
		Nr.	Modul	SWS	LP
		-	Pflichtmodule		
		1	Dolmetschwissenschaft und Allgemeine Translationswissenschaft	6	12
		2	Kultur- und Sprachwissenschaft	4	9
		3	Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 B- A und A-B [12. Semester]	8	12
		4	Konsekutivdolmetschen Stufe 3+4 B-A und A-B [34. Semester]	8	12
		5	Simultandolmetschen Stufe 1 + 2 B-A und A-B [12. Semester]	8	12
		6	Simultandolmetschen Stufe 3+4 B-A und A-B [34. Semester]	8	12
		7	Translatorische Kompetenz B-A und A-B	8	12
			Wahlpflichtmodule		
		8	Wahlpflichtmodul 1	6-8	12
		9	Wahlpflichtmodul 2	6-8	12
			Abschlussmodul		
			Mündliche Masterabschlussprüfung		3
			MA-Arbeit		15
				62-66	123
		"			
	b.	Nr. 2 N	Modulbeschreibungen wird wie folgt geänd	dert:	
	aa)	Die Ur	nterpunkte		
		"2.1.1	Sprachenübergreifendes Pflichtmodul,		
		2.1.2 F	Pflichtmodule der B und C Sprachen		
		der C1 Pflicht	module der B Sprache beim Studium von und C2 Sprachen beim Studium von A/module der C Sprache beim Studium von S Sprachen beim Studium von A/C1/C2	C1 / C2 / A / B / C	C3 bzw.

	der Übersicht und	im Anh	ang jewei	ls gestrich	en.		
bb)	In Unterpunkt 2.2. Wort "Wahlpflichtmersetzt.						
cc)	Das Modul [1] "Dol Überschrift:	metsch	nwissensc	haft " erhä	lt folge	ende	
	"Modul "Dolmetsch bzw. von A / C1 / C			eim Studiu	m von	A / E	3 / C
dd)	Hinter dem bisheriq eingefügt:	gen Mo	odul [1] wii	rd folgende	es neu	ies M	odul
	,, Modul "E Translationswiss			schaft und tudium vo	_		
	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
	a) Vorlesung Dolmetsch- wissenschaft	V	2	Pfl.	2	3	
	b) Hauptseminar Dolmetsch- wissenschaft	HS	1	Pfl.	2	6	
	c) Vorlesung / Übung Translationswissen- schaft	V/Ü	2	WPfl.	2	3	
	Modulprüfung:			Hausarbeit	in b)		
	Gesamt				6	12	
	Zugangsvoraus- setzung	Keine					
	Anmerkung	c) wał		em Lehrangeb den Angebot o			
	"						
ee)	Der Satz "Pflichtmo / C bzw. der C1- ur C2 / C3:" vor dem (MAKD)" bzw. "Kul gestrichen.	′ C1 / e]					
ff)	Das Modul [2] "Kul Kulturwissenschaft geändert:		-	•	- `	,	bzw.
	"Die Bezeichnung "Modul "Kulturwiss von A / B / C bzw. beim Studium von	enscha Kulturw	ift [B-Spra /issensch	iche] (MAk aft [C1-Spi	(D)" be rache]	eim S MAI)	tudium KD)"

gg)	Hinter dem bisherig (MAKD)" bzw. Kultu werden folgende ne	ırwiss	enschaft [(C1-Sprach			
	Modul "Kultur- ur	-		ıschaft (M <i>F</i> tzen (Varia	•	beim	Studium
	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien leistung
	a) Seminar Kulturwissenschaft	S	2	WPfI.	2	6	
	b) Vorlesung Sprachwissenschaft	V	1	WPfl.	2	3	
	Modulprüfung:		1	Hausarbeit	in a)	I	
	Gesamt				4	9	
	Zugangsvoraus- setzung						
	Anmerkung Modul "Kultur- ur	b)	wahlweise au übergreif achwissen	•	ot der B- ot des M.	Sprach A. Tra	ne oder der nslation
	Modul "Kultur- ur	b)	wahlweise au übergreif achwissen	us dem Angeb enden Angebo	ot der B- ot des M.	Sprach A. Tra	studium Studien
	Modul "Kultur- ur voi	b) nd Spr	wahlweise au übergreif achwissen & Überset	us dem Angebeenden	ot der B- ot des M. AKD)" I	Sprach A. Tra beim	studium Studien
	Modul "Kultur- ur voi Lehrveranstaltung a) Seminar	b) nd Spr n A / B	wahlweise au übergreif achwissen & Überset Regel- semester	us dem Angebeenden	aKD)" I	A. Tra	studium Studien
	Modul "Kultur- ur voi Lehrveranstaltung a) Seminar Sprachwissenschaft b) Vorlesung	b) nd Spr n A / B Art	wahlweise au übergreif achwissen & Überset Regel- semester	us dem Angebe enden Angebo eschaft (MA tzen (Varia Verpflich- tungsgrad WPfl.	AKD)" I SWS	A. Tra	studium Studien
	Modul "Kultur- ur voi Lehrveranstaltung a) Seminar Sprachwissenschaft b) Vorlesung Kulturwissenschaft	b) nd Spr n A / B Art	wahlweise au übergreif achwissen & Überset Regel- semester	enden Angebe enden Angebo eschaft (MA tzen (Varia Verpflich- tungsgrad WPfl.	AKD)" I SWS	A. Tra	studium Studien
	Modul "Kultur- ur voi Lehrveranstaltung a) Seminar Sprachwissenschaft b) Vorlesung Kulturwissenschaft Modulprüfung:	b) nd Spr n A / B Art	wahlweise au übergreif achwissen & Überset Regel- semester	enden Angebe enden Angebo eschaft (MA tzen (Varia Verpflich- tungsgrad WPfl.	aKD)" I SWS 2 in a)	A. Tra	studium Studien
	Modul "Kultur- ur voi Lehrveranstaltung a) Seminar Sprachwissenschaft b) Vorlesung Kulturwissenschaft Modulprüfung: Gesamt	b) nd Spr n A / B Art S	wahlweise au übergreif achwissen & Übersei Regelsemester 2 1	enden Angebe enden Angebo eschaft (MA tzen (Varia Verpflich- tungsgrad WPfl.	aKD)" I sws 2 in a) 4	A. Tra beim LP 6 3	Studium Studien leistung
	Modul "Kultur- ur voi Lehrveranstaltung a) Seminar Sprachwissenschaft b) Vorlesung Kulturwissenschaft Modulprüfung: Gesamt Zugangsvoraussetzung	b) nd Spr n A / B Art S V	wahlweise au übergreif achwissen & Überset Regel- semester 2 1 us dem Angel wahlweise aus	us dem Angebeenden Angebeenden Angeboenden	akkD)" I sws 2 in a) 4 ache des	Sprach A. Tra beim LP 6 3 M.A. T prache	Studium Studien- leistung

	T	
ii)	1+2 [Modul [4b] "Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe [C1-A]", Variante A / C1 / C2 /C3" wird die Bezeichnung 'gestrichen.
jj)	B]", \ und i	Modul [5a] "Konsekutivdolmetschen Stufe 3+4 [B-A] und [A- /ariante A / B / C" wird die Bezeichnung "[5a]" gestrichen nach der Bezeichnung "Variante A / B / C" der Zusatz "und & Übersetzen" angefügt.
kk	4 [Va	Modul [5b] "Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 3 + ariante C1-A]", Variante A (C1 / C2 / C3" wird die eichnung "[5c]" gestrichen.
II)	B]", \ und i	Modul [6a] "Simultandolmetschen Stufe 1 + 2 [B-A] und [A-/ariante A / B / C" wird die Bezeichnung "[6a]" gestrichen nach der Bezeichnung "Variante A / B / C" der Zusatz "und & Übersetzen" angefügt.
m m) 1+2 [Modul [6b] "Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe [C2-A]", Variante A / C1 / C2 / C3" wird die Bezeichnung ' gestrichen.
nr	É B]", ∖	Nodul [7a] "Simultandolmetschen Stufe 3+4 [B-A] und [A- /ariante A / B / C" wird die Bezeichnung "[7a]" gestrichen der Zusatz "und A / B & Übersetzen" angefügt.
oc	3+4 [Modul [7b] "Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe [C2-A]", Variante A / C1 / C2 / C3" wird die Bezeichnung 'gestrichen.
bt	*	Modul [3] "Kulturwissenschaft [C-Sprache] (MAKD) bzw. urwissenschaft [C2-Sprache[(MAKD)" wird wie folgt dert:
	Spra (MAk [C-S _I "Kult C1 /	Bezeichnung des Moduls [3] "Kulturwissenschaft [C-che] (MAKD) bzw. "Kulturwissenschaft [C2-Sprache] (MD)" wird durch die Bezeichnung "Modul Kulturwissenschaft prache] (MAKD) beim Studium von A / B / C bzw. urwissenschaft [C2-Sprache[(MAKD) beim Studium von A / C2 / C3" ersetzt und die Bezeichnung des flichtungsgrads "Pfl." jeweils durch die Bezeichnung "WPfl." ezt.
qc	1+2 [Modul [8a] "Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe [C-A]", Variante A / B / C" wird die Bezeichnung "[8a]" richen.
II)	1+2 [Modul [8b] "Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe [C3-A]", Variante A / C1 / C2 / C3" wird die Bezeichnung ' gestrichen.
m) 3+4 [Modul [9a] "Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe [C-A]", Variante A / B / C" wird die Bezeichnung "[9a]" ichen.
nr	3+4 [Modul [9b] "Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe [C3-A]", Variante A / C1 / C2 / C3" wird die Bezeichnung ' gestrichen.

00)	Hinter dem bisheri eingefügt:	gen Mo	odul [9b] w	vird folgend	des ne	ues	Modul
	Modul "Translato	rische	Kompeten	z", Variant	e A / B	8 & Ü	bersetzen
	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	sws	LP	Studien- leistung
	a) Translatorische Kompetenz 1 (B-A)	Ü	1	Pfl.	2	3	
	b) Translatorische Kompetenz 2 (B-A)	Ü	2	Pfl.	2	3	
	c) Translatorische Kompetenz 3 (B-A)	Ü	1	Pfl.	2	3	
	d) Translatorische Kompetenz 4 (B-A)	Ü	2	Pfl.	2	3	
	Modulprüfung	Proj	ektarbeit ode	I (90 Min.), kom r Portfolio in b rsetzung, Proje) Teil 2: ł	Klausu	r (90 Min.),
	Gesamt				8	12	
	Zugangsvoraussetzung			Keine	•		
pp)	In Unterpunkt 2.2 verhält Satz 1 erhält Satz 1 erhält "Beim Studium mit mit der Variante A die Wahlpflichtmot Masters Konferenz gewählt werden."	t folger einer / / B & U dule fre	ide Fassu A-, einer B Ibersetzer i aus dem	ng: 8- und eine n können d gesamter	er C-Sp lie Ang n Lehra	orach gebot angel	e bzw. te für pot des
qq)	Bei Wahlpflichtmo "Wahlpflichtmodul "Wahlpflichtmodul "Anmerkung" gesti	[10] (V (Variar	ariante 1)'	' durch die	Bezei	ichnu	ıng
rr)	Bei Wahlpflichtmoder Fächerkombin "Wahlpflichtmodul Fächerkombination "Wahlpflichtmodul C2 / C3" ersetzt ur Fassung: "Die Wie möglich."	ation A [10] (V n A / C ² – imme nd die Z	/ C1 / C2 ariante 2) 1 / C2 / C3 er zu wähl Zeile "Anm	/ C3) wird – immer z 3)" durch d en bei der ierkung" ei	die Be u wähl ie Bez Variar rhält fo	ezeic len b eichr nte A olgen	hnung ei der nung / C1 / de
ss)	Das Wahlpflichtmo] (Variante	e "Praktiku	ım") er	hält	

Wahlpflichtı	Wahlpflichtmodul ("Praktikum" bei Variante A / B C/)									
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung				
[Praktikum]		3			6					
Modulprüfung:		Pra	ktikumsbericht	(unbend	otet)					
Gesamt					6	6				
Zugangsvoraussetzung			Keine							
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten	Nachweis der aktiven Teilnahme (durch Bescheinigung der ausbildenden Einrichtung), fachlicher Bezug des Arbeitsgebers, Teilnahmedauer mindestens vier Wochen Vollzeit									
Wahlpflichtmodul Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	A/B 8	& Übe	Studien- leistung				
[Praktikum]		3	tungograd		12	lolotung				
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)									
Gesamt					12					
Zugangsvoraussetzung			Keine)						
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Nachweis der aktiven Teilnahme (durch Bescheinigu ausbildenden Einrichtung), fachlicher Bezug de Arbeitsgebers, Teilnahmedauer mindestens acht Wo										
Zur Bestückung der Variante A / B & Üb Modulangebot der E	ersetz	en könne ache oder	Nahlpflicht n aus dem aus dem i	tmodul gesai ibergre	mten					

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Germersheim, den 14. August 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar

Prüfungsordnung MSc Molekulare Biotechnologie

Ordnung des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie Vom 19. August 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. Juni 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der JGU Mainz mit Schreiben vom 30.07.2020, Az: 03/02/10/01/00-035, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie des Fachbereichs 10 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Der Studiengang wird in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 09 angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten der Biologie zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biochemie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science (M.Sc.)" (siehe auch §20 (3)). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie sind:
- 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Biologie, Biochemie oder Biotechnologie mindestens mit der Note gut (2,5) oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Im Falle einer ausländischen Gesamtnote, die in das deutsche Notensystem umgerechnet unter 2,5 liegt, muss eine Originalbescheinigung der Universität an der der Abschluss erworben wurde vorlegt werden, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu den besten 20 % des Abschlussjahrgangs in naturwissenschaftlichen Fächern gehört. Aus dieser Bescheinigung muss

auch hervorgehen wie viele Abschlussnoten in den Prozentrang eingeflossen sind. Liegen der Bescheinigung weniger als 50 Abschlussnoten zugrunde, wird sie nicht akzeptiert.

Zusätzlich müssen in den folgenden Fächern mindestens die angegebenen Leistungspunkte bzw. vergleichbare Leistungen erworben sein:

Mathematik und Statistik: 12 LP,

Physik: 6 LP

Chemie (ohne Biochemie): 9 LP,

Biochemie: 12 LP

Zellbiologie/Mikrobiologie/Physiologie: 12 LP,

praktische Übungen/Praktika: 30 LP

sowie eine schriftlich abgefasste Bachelorarbeit.

Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang "Biotechnologie" ist der Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie zum Anfertigen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Nachweise, die anerkannt werden, sind in § 7 Abs. 5 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität festgelegt. Dieser Nachweis gilt auch durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses als erbracht, aus dem hervorgeht, dass mindestens fünf Jahre (vier Jahre bei G8) Englisch im Schulunterricht besucht wurden und dieser mit mindestens "ausreichend" oder 5 Punkten abgeschlossen wurde.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Biologie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU Mainz, möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist müssen zwei Drittel der Leistungspunkte nach Absatz 1 Nr. 1 nachgewiesen werden.

Als Note gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt.

Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Auswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die

Zulassung.

- (5) Für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie sind keine Deutschkenntnisse erforderlich.
- (6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Auswahlsatzung.
- (7) Ein Studienbeginn ist nur im Wintersemester möglich.

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2. der schriftlichen Masterarbeit.
- (2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.
- (2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.
- (3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung von im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
- durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

- 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe.
- durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, aktive Teilnahme, Studienleistungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.
- (2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
- (4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig

gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als "bestanden" oder mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

- (5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.
- (7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.
- (8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
- (10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

25 SWS in den Pflichtmodulen und 54 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

auf die Pflichtmodule
 auf die Wahlpflichtmodule
 auf die Masterarbeit
 auf die Abschlussprüfung
 LP,

- (3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.
- (4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon zwei Mitglieder aus dem Fachbereich 09
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Eine angemessene Vertretung des Fachbereichs 09 in den Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Fachbereiches 09 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 vorgeschlagen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder;

bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 wird verwiesen.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des

- (3) In der Regel wird die zu einem Modul oder einer Lehrveranstaltung gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.
- (4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.
- (2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:
- 1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
- 2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Biologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist ("Unbedenklichkeitsbescheinigung").

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn
- 1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
- 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
- 3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
- 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- 5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die

Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls "Erweiterte Qualifikationen" erfolgt gemäß § 17.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle

- einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 2 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.
- (2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfenden auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.
- (3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.
- (5) Ist die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung "nicht ausreichend" auf § 19 Abs. 3 beruht.
- (6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben, Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice-Prüfung") liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an.. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen, die Musterlösung und das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat . Liegt der

Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note "sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Modulprüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht den am Studiengang beteiligten

- (3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters; sofern mindestens 60 der in § 6 Abs.2 genannten Leistungspunkte erworben wurden und an den Modulen Projektarbeit 1 und Projektarbeit 2 teilgenommen wurde. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten.
- 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

- (8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht

ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden.

- (10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.
- (11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander oder bewertet eine Gutachtende oder ein Gutachtender die Arbeit mit "nicht ausreichend" und die oder der andere Gutachtende mit wenigstens "ausreichend", bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer.

Sofern zwei der drei Gutachten die Bewertung "nicht ausreichend" vorschlagen ist die Arbeit nicht bestanden; andernfalls ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Arbeit wenigstens "mit ausreichend" benoten. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (12) Die Masterarbeit kann, wenn beide Gutachten dies vorschlagen, einmalig zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur dann vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Arbeit, die zu einem Nichtbestehen führen würden, in der Frist gemäß Satz 6 behebbar erscheinen. Weichen die Gutachten im Vorschlag voneinander ab, sind die Gutachtenden gehalten sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird ein drittes Gutachten gemäß Absatz 11 eingeholt. Entsprechend des mehrheitlichen Vorschlags wird Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, mit "nicht ausreichend" bewertet oder die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Arbeit wenigstens "mit ausreichend" bewerten, durch den Prüfungsausschuss festgestellt. . Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Masterarbeit mit "4,0" bewertet.
- (13) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0); Absatz 11 Satz 5 ist zu beachten. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Studienleistungen, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0;	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

2,3				Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens bestanden oder mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

Anforderungen nicht mehr genügt.

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich		=	sehr gut,	
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlic	ch		=	gut,
bei einem Durchschnitt befriedigend,	über 2,5 bis 3,5 einschließlic	ch		=	
bei einem Durchschnitt ausreichend,	über 3,5 bis 4,0 einschließlic	ch		=	
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht a	ausreichend.	

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem

- ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 13.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 8 ist anzuwenden.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines

qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Diesem Grad wird als Spezialisierung das Schwerpunktthema hinzugefügt, in dem zwei Module (ein 'Doppelmodul') die Projekt- und die Masterabeit absolviert wurden (s. Anhang). Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst, Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Außerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 19. August 2020

Der Dekan des Fachbereichs 10 Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 20: Module

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule, Erweiterte Qualifikation, Projektarbeit und Masterarbeit. Folgende Pflichtmodule sind zu belegen:

MBT1: Molekulare Biotechnologie/Molecular Biotechnology

BC3: Biochemie 3 – Bioanalytik

Modul 15A-1 / Mikrobiologie I (Fungal Molecular Physiology) Modul 15A-2 / Mikrobiologie II (Biomolecular Interactions)

Modul 17: Erweiterte Qualifikationen

Modul 18a: Projektarbeit I Modul 18b: Projektarbeit II Modul 19: Masterarbeit

Modulbeschreibungen

Lehrveranstaltung	Regelsemest Art er				sws	Leistungs-	Studien-
		WiSe	SoSe]		punkte	leistung
Mol. Biotechnologie	V		1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Biotechnologische Übungen	Ü		1.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Biotechnologisches Seminar	S		1.	Pfl.	1 SWS	2 LP	2 Vorträge
Modulprüfung:		•		gegebenenfalls münd Prüfung (30 min)	liche Ergän	ızungsprüfung	(§13[5]) oder
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Lehrveranstaltung	Regelsemest Art er		Verpflichtungsgrad S	sws	Leistungs-	Studien-
		WiSe SoSe			punkte	leistung
Vorlesung Biochemie 3	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Vorlesung	S	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Vortrag
Bioanalytisches Praktikum für Fortgeschrittene	Ü	1.	Pfl.	10 SWS	7 LP	
Einführung und Seminar zum Bioanalytisches Praktikum	S	1.	Pflicht	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung:		•	gegebenenfalls mün Prüfung (30 min)	dliche Ergä	inzungsprüfun	g (§13[5]) ode
Gesamt		•		11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					<u> </u>

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemest rt er			sws	Leistungs-	Studien-
		WiSe	SoSe	1		punkte	leistung
Physiologie der Pilze	V		2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Physiologie der Pilze Übungen	Ü		2.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Seminar Physiologie der Pilze	S		2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	2 Vorträge
Modulprüfung:		•		gegebenenfalls münd Prüfung (30 min)	liche Ergän	zungsprüfung	(§13[5]) oder
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						_

Mikrobiologie II (Biomole	ecular Int	eractio	ns)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemest er			sws	Leistungs-	Studien-
		WiSe	SoSe			punkte	leistung
Biomolekulare Interaktionen	V		2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Biomolekulare Interaktionen Übungen	Ü		2.	Pfl.	8SWS	10 LP	
Seminar Biomolekulare Interaktionen	S		2.	Pfl.	1 SWS	2 LP	2 Vorträge
Modulprüfung:		•		gegebenenfalls münd Prüfung (30 min)	liche Ergänz	ungsprüfung (§13[5]) oder
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Erweiterte Qualifikation	en						
Lehrveranstaltung	Regelsemes Art ter		Verpflichtungsgra	sws	Leistungs-	Studien-	
		WiSe	SoSe	ŭ		punkte	leistung
Auswahl aus dem folgenden Katalog: - Studium Generale – Grundlagen und Grundprobleme der Wissenschaft - Kurs "Projektleiter Gentechnik nach §15 GenTSV" (kostenpflichtig) - Strahlenschutzkurs (Fachkundenachweis nach §30 Strahlenschutzverordnung) - Kurs "Versuchstierkunde" - Computerkurse des ZDV - Industriepraktikum - Auslandspraktikum, z.B. an der Université de Bourgogne, Dijon				WPfl.	SWS je nach Veranstal- tung	LP je nach Veranstal- tung	
			staltur	ng mündlich, schrift	lich oder p	raktisch (Cor	nputer)
	unbeno	tet			_	_	_
Gesamt					4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

^{*} Vertiefte wissenschaftliche Bearbeitung eines ausgewählten Spezialthemas innerhalb des gewählten Schwerpunktsbereichs. Planung in Form eines Proposals; Durchführung und Auswertung mit Versuchsprotokoll; Präsentation der Ergebnisse in Form eines Posters. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen, § 15 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

Projektarbeit II*							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes rt ter		Verpflichtungsgra	sws	Leistungs-	Studien-
		WiSe	SoSe	la 		punkte	leistung
Projektarbeit	Pro	3.	3.	Pfl.	9 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	1 .	-		tische Arbeit plus F Gewichtung entspre	-	•	lus
Gesamt					9	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits	minde	stens 3	30 LP erworben			

Masterarbeit**								
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes Art ter		Verpflichtungsgra	sws	Leistungs-	Studien-	
		WiSe	SoSe	a		punkte	leistung	
Masterarbeit (6 Monate)	Pro	3./4.	3./4.	Pfl.		30 LP		
Mündliche Abschlussprüfung:	keine							
Gesamt						30 LP		
Zugangsvoraussetzung		Teilnahme an den Modulen Projektarbeit I und II, bereits mind. 60 LP erworben						

^{**} Wissenschaftliche Schrift im Themenbereich der Projektarbeit (Modul 18).

Legende:

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar
Ex = Exkursion
Pro = Projekt

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Molekulare Biotechnologie.